

(gültig ab 11.01.2021)

I. Geltungsbereich

Die Belieferung der Grundversorgungskunden sowie der Ersatzversorgungskunden erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV). Die nachfolgenden Regelungen enthalten Ergänzende Bedingungen zur GasGVV.

II. Netzanschlussvertrag

Voraussetzung für den Abschluss eines Liefervertrages mit der EMB ist das Bestehen eines Netzanschlussvertrages mit dem örtlichen Netzbetreiber.

III. Verbrauchsfeststellung und -aufteilung

1. Zählerstände werden einmal jährlich abgelesen. Den jeweiligen Ableszeitpunkt legt der zuständige Netzbetreiber fest. Für die Kunden besteht die Möglichkeit, den Zählerstand zum Zeitpunkt einer Preisänderung selbst abzulesen und der EMB mitzuteilen. Die EMB ist berechtigt, die Ablesergebnisse des Netzbetreibers zu verwenden, den Zähler selbst abzulesen oder von einem Beauftragten ablesen zu lassen, oder vom Kunden die Selbstablesung zu verlangen, insbesondere wenn dies zum Zwecke einer Verbrauchsabrechnung anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei berechtigtem Interesse der EMB an der Überprüfung der Ablesung erforderlich ist.

2. Solange der Beauftragte der EMB oder der Netzbetreiber keinen Zugang zum Zähler zum Zwecke der Ablesung erhalten hat oder der Kunde den Zähler nicht aufforderungsgemäß selbst abliest, kann die EMB den Verbrauch schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse werden dabei angemessen berücksichtigt.

IV. Abschlagszahlungen

1. Der Kunde leistet während des laufenden Jahres Abschlagszahlungen, deren Höhe die EMB entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum oder bei Neukunden auf Grund des zu erwartenden Energieverbrauches sowie unter Berücksichtigung des Preises für den neuen Verbrauchszeitraum ermittelt; diese Abschlagsbeträge enthalten die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer. Die Fälligkeitstermine werden dem Kunden zu Beginn eines jeden Abrechnungszeitraumes mitgeteilt.

2. Macht ein Kunde plausibel, dass die Beträge für die Abschlagszahlungen nicht dem Betrag der zu erwartenden Jahresrechnung entsprechen, so kann er innerhalb des Abrechnungszeitraumes eine Anpassung der ausstehenden Abschlagsbeträge verlangen.

V. Abrechnung

1. Die Jahresrechnung erfolgt auf der Basis der abgelesenen Zählerstände unter Abzug der bereits geleisteten Abschlagszahlungen. Die Jahresrechnung erfolgt im Anschluss an die Zählerablesung. Auf Wunsch des Kunden kann die Abrechnung entgeltpflichtig zu einem abweichenden Zeitpunkt erstellt werden.

2. Die EMB erhebt auf alle Lieferungen und Leistungen – mit Ausnahme solcher der unter Nr. VIII dieser Bedingungen genannten Art – die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

3. EMB bietet dem Kunden auf Wunsch auch eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung auf der Grundlage einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung an. Die Abrechnung ist entgeltpflichtig, es sei denn, der Kunde verfügt über ein intelligentes Messsystem im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes.

VI. Nachprüfung von Messeinrichtungen

Soweit der Kunde bei der EMB die Nachprüfung von Messeinrichtungen beantragt und die Befundprüfung keine Fehlfunktion ergeben hat, hat der Kunde nach § 8 Abs. 2 Satz 3 GasGVV die Kosten der Befundprüfung zu tragen, die der Messstellenbetreiber für diese Leistung gegenüber der EMB in Rechnung stellt. Hinzu kommt eine Weiterberechnungspauschale von 5,00 Euro. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der EMB kein oder nur ein wesentlich geringerer Aufwand entstanden ist.

VII. Zahlungsmöglichkeiten

Der Kunde hat die Möglichkeit, seine Rechnungsbeträge bzw. Abschlagszahlungen durch Erteilung eines Lastschriftmandats, durch Überweisung oder durch Bareinzahlung in der Hauptverwaltung (Büdnergasse 1, 14552 Michendorf) zu leisten.

VIII. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug können dem Kunden Pauschalen für Mahnungen und Rücklastschriften in Rechnung gestellt werden. Die Pauschalen sind im Internet unter www.emb-gmbh.de/kostenpauschalen veröffentlicht. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der EMB kein oder nur ein wesentlich geringerer Aufwand entstanden ist.

IX. Kosten bei Sperrung und Wiederaufnahme der Versorgung

1. Ist der Zähler für die Sperrung nicht zugänglich, kann die Trennung des Netzanschlusses erfolgen.

2. Für die Sperrung und die Wiederöffnung des Zählers werden dem Kunden jeweils die Kosten in Rechnung gestellt, die der Netzbetreiber für diese Leistungen gegenüber der EMB berechnet. Hinzu kommt jeweils eine Bearbeitungspauschale.

3. Für die Trennung und die Wiedereinbindung des Netzanschlusses werden dem Kunden jeweils die Kosten in Rechnung gestellt, die der Netzbetreiber für diese Leistungen gegenüber der EMB berechnet. Hinzu kommt jeweils eine Bearbeitungspauschale. Es entstehen auch Kosten, wenn das Trennungsverfahren wegen der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen eingeleitet, der Netzanschluss aber nicht getrennt wurde.

4. Die Pauschalen sind im Internet unter www.emb-gmbh.de/kostenpauschalen veröffentlicht. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der EMB kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden bzw. geringere Kosten entstanden sind.

X. Schadensersatzansprüche

Wegen einer Unterbrechung oder wegen Unregelmäßigkeiten der Gasversorgung kann der Kunde, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes handelt, gegen den zuständigen Netzbetreiber gemäß § 18 der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) Schadensersatzansprüche geltend machen. Der zuständige Netzbetreiber ist in der Rechnung ausgewiesen.

XI. Beilegung von Streitigkeiten

Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen und Verbrauchern über die Belieferung von Energie kann der Kunde zunächst eine Beschwerde an die EMB richten. Zur Beilegung von Streitigkeiten kann unter den Voraussetzungen des § 1111b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Die EMB ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, www.schlichtungsstelle-energie.de

Für von Verbrauchern online abgeschlossene Verträge gilt: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> finden.

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung.

Bundesnetzagentur, Postfach 80 01, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500, www.bundesnetzagentur.de

XII. Widerrufsbelehrung

1. Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns mittels einer eindeutigen Erklärung (zum Beispiel ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, Büdnergasse 1, 14552 Michendorf

Kostenfreie Service-Hotline: 0800 0 7495-12

Kostenfreies Service-Fax: 0800 0 7495-14

E-Mail: abrechnung@emb-gmbh.de

Sie können dafür das den Vertragsunterlagen beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechtes vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

2. Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Erdgas oder Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechtes hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

3. Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte das Formular auf der Rückseite des Auftragsformulars aus und senden Sie es an uns zurück.

XIII. Datenschutzhinweise

Bitte beachten Sie die den Vertragsunterlagen beigefügten Datenschutzhinweise.